Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 73 LTWO 1995

LTWO 1995 - Landtagswahlordnung 1995

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

- (1) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der bei ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß 71 Abs. 2 einlangenden Berichte zunächst für jeden der sieben Wahlkreise und das gesamte Landesgebiet vorläufig festzustellen:
- 1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- 2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- 3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- 4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).
- (2) Hierauf hat die Landeswahlbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der§§ 75 und 76 die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen Parteien vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln.

In Kraft seit 24.12.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$